

109-4-23

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj.

109-4/23

Prilohy

3

ST

S

iV. A - 9 /41.

Prag, den 6. Mai 1941.

1. V e r m e r k :

=====

Die einschlägige Angelegenheit beansprucht kein Interesse mehr, da sichergestellt wird, daß Frauen deutscher Volkszugehörigkeit, welche Protektoratsangehörige geheiratet haben bzw. heiraten, kraft Gesetzes in den Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit gelangen.

2. Z.d.A.

ABTAS

~~_____~~

S. IV A - 9/4j

2

Prag, den 23. August 1940.

23. VIII. 1940
K.H.

dem Herrn Unterstaatssekretär

vorgelegt.

Bei der Erörterung des Gesetzentwurfes zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft hat der Herr Staatssekretär erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Frauen deutscher Volkszugehörigkeit, welche Protektorsangehörige geheiratet haben, kraft Gesetzes in den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gelangen müssen. Die betreffenden Frauen auf den Weg des Antrages zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zu verweisen, sei ein Ding der Unmöglichkeit, da es in der Mehrzahl der Fälle die Frauen nicht wagen würden, ohne Zustimmung ihrer Männer einen derartigen Antrag zu stellen. Im vorliegenden Falle führe der augenblickliche Zustand dazu, dass die Frauen deutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gesetz keinen Schutz erhalten würden. Dieser Zustand sei vom völkischen und vom politischen Standpunkt aus wenig glücklich. Ich darf anregen, dass Sie die Angelegenheit bei dem Herrn Staatssekretär zur Sprache bringen, damit erörtert werden kann, welche Schritte unternommen werden sollen, um das von dem Herrn Staatssekretär gewünschte Ziel zu erreichen.

*n. vorgel. d. 23. 9.
Hm.*

h.
Oberregierungsrat.

St. G. IV 2-9/41. *len 22.9. 40*

3

Gruppe Justiz.
XVI Gen. 111/40 g.

Prag, den August 1940.

1.) Vermerk:

Zur Klarstellung sei bemerkt, dass in volksmässig gemischten Ehen die volksdeutsche Ehefrau, die keine deutsche Staatsangehörige ist - wie auch umgekehrt der protektoratsangehörige Ehemann - aus dem vorliegenden Gesetz keinen Schutz erhält. Da insoweit die Gegenseitigkeit sichergestellt ist und es der volksdeutschen Ehefrau jederzeit freisteht, um die Einbürgerung als deutsche Staatsangehörige nachzusuchen, ist gegen diese künftige Rechtslage nichts einzuwenden.

SRTAS